



Datum 21. Mai 2014

GEMEINDEMITTEILUNGEN

Lüftungsanlage in der Sportanlage Esp Fislisbach wird ersetzt

Die Lüftungsanlage in der Sportanlage Esp wurde 1985 installiert und muss nun auf Grund des hohen Alters ersetzt werden. Nach der Offertanfrage bei drei Unternehmungen aus der Umgebung hat der Gemeinderat den Auftrag im Betrag von CHF 22'560 an die Firma Klimavent AG, Baden, erteilt. Installiert wird eine Lüftungsanlage mit Plattentauscher und Wärmerückgewinnung. Die Arbeiten werden nach Saisonabschluss des FC Fislisbach Mitte Juli 2014 ausgeführt.

Meldepflicht für Solaranlagen - teilweise Aufhebung der Baubewilligungspflicht

Der Bundesrat hat auf den 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft gesetzt. Die revidierten Erlasse enthalten unter anderem direkt anwendbare Neuerungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen.

Gemäss den neuen Bestimmungen dürfen "auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen" grundsätzlich ohne Baubewilligung erstellt werden. Diese müssen künftig der Baubehörde nur noch gemeldet werden. Solaranlagen, die in Schutzzonen oder auf Schutzobjekten erstellt werden, bleiben hingegen weiterhin baubewilligungspflichtig.

Für die Meldung der Solaranlagen stellt der Kanton ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. Dieses ist elektronisch auszufüllen und auszudrucken. Bei diesem Vorgang wird zwecks statistischer Erfassung automatisch eine Meldung an die kantonalen Behörden ausgelöst. Das Formular steht im Internet auf www.ag.ch/energie zur Verfügung. Das ausgedruckte Meldeformular ist zusammen mit einem Ansichts- und einem Situationsplan, auf welchen die Dimensionen der geplanten Anlage ersichtlich sind, der Bauverwaltung Fislisbach einzureichen. Diese prüft, ob die geplante Anlage ohne Baubewilligung erstellt werden darf.

Wenn keine Rückmeldung der Bauverwaltung erfolgt, kann nach 30 Tagen seit Einreichung der Unterlagen die Anlage erstellt werden. Wenn der Gemeinderat eine Anlage als baubewilligungspflichtig einstuft, wird eine Verfügung erlassen, dass mit dem Bau vorerst nicht begonnen werden darf. Der Bauherrschaft steht es dann frei, entweder Projektanpassungen vorzunehmen oder ein Baugesuch einzureichen.

Das Meldeverfahren für Solaranlagen ist anwendbar, wenn diese die gestalterischen Vorgaben erfüllen und nicht auf einem Gebäude unter Denkmal- oder Substanzschutz oder in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, wie namentlich der Dorfzone oder der Spezialzone "Schönbühl", erstellt werden. In den Gewerbebezonen sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Geschwindigkeitskontrollen

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal hat im April 2014 auf dem Gemeindegebiet von Fislisbach folgende Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt:

02.04.2014 an der Badenerstrasse; 1'435 gemessene Fahrzeuge, 114 Übertretung

23.04.2014 an der Oberrohrdorferstrasse; 1'163 gemessene Fahrzeuge, 140 Übertretungen

Die Übertretungsquoten liegen bei 7,9 % und 12 %. Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 83 km/h im 50 km/h-Tempobereich.

Meldefrist für Zu-, Um- und Wegzüge beträgt 14 Tage

Mitteilung an den Einwohnerdienst nicht vergessen!

Personen, die zu- oder wegziehen, innerhalb der Gemeinde umziehen oder innerhalb des gleichen Gebäudes einen Wohnungswechsel vornehmen, haben dies innert 14 Tagen dem Einwohnerdienst zu melden. Wegen Nichtanmeldung respektive Nichtzustellung notwendiger Unterlagen und somit wegen Verstoss gegen das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen mussten dieses Jahr bereits sechs Personen mit einer Busse inkl. Nebenkosten von je CHF 150 bestraft werden.

Zur Anmeldung auf dem Einwohnerdienst haben Schweizer folgende Dokumente mitzubringen: Heimatschein oder Heimatausweis, Familienbüchlein (falls vorhanden), amtlicher Ausweis, Mietvertrag oder Ähnliches, Krankenversicherungsnachweis. Ausländische Staatsangehörige haben den Reisepass/die Identitätskarte, den Ausländerausweis, die Geburts-/Abstammungsurkunde, das Familienbuch (wenn vorhanden), den Mietvertrag und den Krankenversicherungsnachweis vorzulegen. Falls noch weitere Unterlagen zur Anmeldung nötig sind, macht der Einwohnerdienst darauf aufmerksam und die Dokumente können nachgereicht werden. Erfolgte hingegen ein Wegzug aus der Gemeinde, muss dies unter Vorweisung des Niederlassungs-/Aufenthaltsausweises und einem amtlichen Ausweis auf dem Einwohnerdienst gemeldet werden. Ausländische Staatsangehörige haben für die Meldung des Wegzuges den Ausländerausweis vorzulegen. Ist man lediglich innerhalb der gleichen Gemeinde umgezogen, ist die Adressänderungen dem Einwohnerdienst zu melden. Dazu haben Schweizer den Niederlassungs-/Aufenthaltsausweis, einen amtlichen Ausweis sowie den neuen Mietvertrag mitzubringen. Bei ausländischen Staatsangehörigen wird der Ausländerausweis sowie ebenfalls der neue Mietvertrag benötigt.

Meldepflicht liegt ebenfalls beim Vermieter und Logisgeber

Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten Logis gewähren, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen dem Einwohnerdienst zu melden. Die Meldungen können wahlweise schriftlich (in Briefform, per Email) oder telefonisch erfolgen. Vermieter und Logisgeber sind ausserdem verpflichtet, dem Einwohnerdienst auf Verlangen Mieter- und Wohnungslisten zur Verfügung zu stellen. Bleiben Ein-/Um-/Auszugsmeldungen der Vermieter und Logisgeber aus oder werden verlangte Mieter- und Wohnungslisten nicht zur Verfügung gestellt, können wegen Verstoss gegen das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen vom Gemeinderat Bussen bis CHF 500 ausgesprochen werden.